

die Winklersche Methode möglichst wenig abzuändern und die Menge an Permanganat zwecks Beseitigung des störenden Einflusses der Nitrite und der organischen Substanzen möglichst einwandfrei festzulegen. Das von mir benutzte Verfahren wird in folgender Weise ausgeführt. Zunächst wird der zehnte Teil des Flascheninhalts von dem zu untersuchenden Wasser mit 10 ccm  $\frac{1}{100}$ -n. Permanganat und 1 ccm verdünnte Schwefelsäure (1 + 3) versetzt. Die von mir benutzten Flaschen hatten einen Inhalt von 200—220 ccm. Nach 10 Minuten langem Stehen wird ein Körnchen Jodkalium hinzugefügt und mit  $\frac{1}{100}$ -n. Thiosulfat titriert. Die verbrauchten Kubikzentimeter  $\frac{1}{100}$  Permanganat werden dann der zu untersuchenden Wasserprobe in der zehnfachen Menge als  $\frac{1}{1}$ -n. Pernanganat + eines Überschusses von 0,1 ccm  $\frac{1}{1}$  KMnO<sub>4</sub> mit 1 ccm verdünnter Schwefelsäure zugesetzt. Nach 10 Minuten langer Einwirkung wird 1 ccm  $\frac{1}{5}$ -n. Oxalsäure hinzugefügt und bis zur Entfärbung, die in der Regel sehr schnell eintritt, stehen gelassen. Dann erfolgt der Zusatz von Manganchlorürlösung und jodkaliumhaltiger Natronlauge, von ersterer 1 ccm und von der letzteren 2 ccm. Die Oxalsäure wird nicht als  $\frac{1}{1}$ , sondern als  $\frac{1}{5}$ -n. Säure zugesetzt, damit genügend Flüssigkeit vorhanden ist, daß sich der Flaschenhals wieder füllen kann, und dadurch das Einklemmen von Luftblasen nicht zu befürchten ist. Der höhere Zusatz an jodkaliumhaltiger Natronlauge ist erforderlich, um die zugesetzte Schwefelsäure wieder zu neutralisieren.

Meine Versuche wurden mit Leitungswasser, huminhaltigem Wasser und Sielwasser, denen wechselnde Mengen an Nitrit zugesetzt wurden, ausgeführt. In einer nitritfreien Probe der Wässer wurde der Sauerstoffgehalt bestimmt und bei dem huminhaltigen Wasser

Tabelle VI.

Sauerstoffbestimmungen in nitrithaltigen Wässern nach einer Modifikation des Verfahrens von J. Rideal und C. G. Stewart.

Lfd. Nr.	Art des Wassers	Nitritgehalt des Wassers mg i. L.	Sauerstoffgehalt des Wassers ccm d. L.
1	Leitungswasser <sup>10)</sup>	0	6,38
2	"	2,0	6,44
3	"	10,0	6,35
4	"	20,0	6,32
5	"	40,0	6,33
6	" <sup>10)</sup>	0	6,55
7	"	2,0	6,45
8	"	10,0	6,45
9	"	20,0	6,42
10	"	40,0	6,38
Huminhaltiges <sup>9)</sup>			
11	Wasser <sup>11)</sup>	0	4,41
12	" <sup>11)</sup>	0	4,39
13	"	2,0	4,36
14	"	10,0	4,40
15	"	20,0	4,39
16	"	40,0	4,46
17	" <sup>10)</sup>	0	3,57
18	" <sup>11)</sup>	0	3,46
19	"	2,0	3,50
20	"	10,0	3,58
21	"	20,0	3,58
22	"	40,0	3,57
Sielwasser <sup>10)</sup>			
23	Wasser <sup>11)</sup>	0	4,65
24	" <sup>11)</sup>	0	4,69
25	"	2,0	4,60
26	"	10,0	4,53
27	"	20,0	4,65
28	"	40,0	4,72
29	" <sup>10)</sup>	0	0
30	" <sup>11)</sup>	0	0
31	"	2,0	0
32	"	10,0	0
33	"	20,0	0
34	"	40,0	0

<sup>8)</sup> Oxydierbarkeit der Wässer:Nr. 1 bis 10 = 15 mg KMnO<sub>4</sub> i. L.Nr. 11 bis 16 = 26,75 mg KMnO<sub>4</sub> i. L.Nr. 17 bis 22 = 107,6 mg KMnO<sub>4</sub> i. L.Nr. 23 bis 28 = 144 mg KMnO<sub>4</sub> i. L.Nr. 29 bis 34 = 147,3 mg KMnO<sub>4</sub> i. L.<sup>10)</sup> Die Wässer wurden nicht mit Permanganat behandelt.<sup>11)</sup> Die Wässer wurden mit Permanganat behandelt.

und dem Sielwasser außerdem noch in einer zweiten nitritfreien Probe, nachdem sie vorher mit Permanganat behandelt worden war. Aus den Ergebnissen, die auf Tabelle VI zusammengestellt worden sind, ist zu erschließen, daß nach diesem Verfahren außerordentlich günstige Werte erhalten werden können. Bei den unter Nr. 29—34 eingetragenen Sielwasserproben war der Sauerstoff, da das Wasser über Nacht gestanden hatte, völlig verschwunden. Die Untersuchung ergab bei allen Proben die Abwesenheit von Sauerstoff, ohne daß eine Nachblauung durch etwa noch vorhandene Nitrite eingetreten wäre. Die Ergebnisse zeigen ebenfalls, daß die kleineren Überschüsse an Permanganat und Oxalsäure keinen störenden Einfluß ausgeübt haben. Dies deckt sich auch mit den von mir angestellten Versuchen. Bei diesen wurden zunächst je 25 ccm destilliertes Wasser, Leitungswasser und Torfwasser mit 10 ccm  $\frac{1}{100}$ -n. Permanganat und 1 ccm verdünnter Schwefelsäure versetzt. Nach 10 Minuten langem Stehen wurde Jodkalium hinzugefügt und mit Thiosulfat titriert. Aus den nachstehenden Befunden ist zu erschließen, daß bei dem destillierten Wasser und dem Leitungswasser sehr geringe Mengen, aber beim Torfwasser fast die Gesamtmenge an Permanganat verbraucht worden war.

	Thiosulfatverbrauch	Permanganatverbrauch
I. Destilliertes Wasser .	9,9	0,1
II. Leitungswasser . . .	9,7	0,3
III. Torfwasser . . . .	0,2	9,8

Bei einem zweiten Versuch, bei dem den Proben zunächst Jodkalium und dann Permanganat zugesetzt wurde, fand kein Jodverbrauch statt, es wurden bei allen drei Wässern 10 ccm Thiosulfat verbraucht, ebenfalls hatte bei einem dritten Versuch, bei dem zunächst Jodkalium und 0,5 ccm  $\frac{1}{1}$ -n. Oxalsäure und dann Permanganat zugesetzt wurde, nach 10 Minuten kein Jodverbrauch stattgefunden.

Auf Grund dieser Ergebnisse halte ich die von mir vorgeschlagene Modifikation des Verfahrens von J. Rideal und C. G. Stewart für sehr brauchbar, und sie dürfte wegen ihrer verhältnismäßig schnellen Ausführbarkeit und wegen der völligen Zerstörung der Nitrite und der leicht oxydablen Substanzen auch für Sauerstoffbestimmungen an Ort und Stelle Verwendung finden können.

## Zusammenfassung der Ergebnisse:

1. Die Methode nach K. B. Lehmann und Fitzau ist bei Verwendung einer 10%igen Harnstofflösung unzuverlässig, sie ist dagegen brauchbar, wenn eine 50%ige Harnstofflösung benutzt und die Einwirkungsdauer des Harnstoffs auf 4 Stunden ausgedehnt wird.

2. Die Methode von R. W. Clarke, die darauf beruht, die Sauerstofftitrationen in alkalischer Lösung vorzunehmen, ist unbrauchbar.

3. Die Methode von Winkler, nach der das Manganoxydul durch Einleiten von Kohlendioxid in Manganocarbonat überführt wird, ist sehr empfehlenswert. Noch besser und einfacher ist die von Brühns vorgeschlagene und von mir bestätigte Modifikation des Verfahrens, die Umsetzung des Manganoxyduls durch Kalium- oder Natriumbicarbonat herbeizuführen.

4. Die Methode von J. Rideal und C. G. Stewart ist in der von mir vorgeschlagenen Modifikation sehr brauchbar und für Sauerstoffbestimmungen an Ort und Stelle geeignet.

[A. 3.]

## Die Änderungen des deutschen Patentgesetzes nach den Erfahrungen des Weltkrieges \*).

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM, Berlin.

(Eingeg. 8.10. 1916.)

Während man in Deutschland mit den Vorarbeiten zur Umgestaltung unserer Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz beschäftigt war, brach der Weltkrieg aus. Der Einfluß desselben auf die Abänderung unserer Gesetze bestand zunächst natürlich darin, daß die Arbeiten zur Umbildung der Gesetze eingestellt werden mußten. Durch den Krieg sind aber vollkommen neue Verhältnisse entstanden, und Erscheinungen zutage gekommen, an deren Möglichkeit man teilweise überhaupt nicht und zum Teil wenigstens nicht in dem tatsächlich eingetretenen Umfang und der fühlbar werdenden Trag-

\*.) Vortrag, gehalten in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz, Hauptversammlung Leipzig 1916.

weite früher denken konnte. Es ist daher vollkommen natürlich, daß die durch den Weltkrieg hervorgerufene wahrscheinlich bleibende Umwälzung mancher wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse ebenso wie die Möglichkeit einzelner wiederkehrender Erscheinungen auch bei der Änderung unserer Gesetze und namentlich des Erscheinungen des technischen Lebens betreffenden Patentgesetzes berücksichtigt werden müssen. Die Abänderung unseres Patentgesetzes kann nicht vollkommen derart geschehen, daß man die vor dem Kriege betretene Bahn in gleicher Richtung weiterschreitet und die Arbeiten einfach dort wieder aufnimmt, wo man sie vorher unterbrechen mußte. Es ist vielmehr notwendig, daß man sich fragt, welche Probleme die Erscheinungen des Weltkrieges für das Patentgesetz aufgeworfen haben, und wie man denselben bei der Umänderung des Patentgesetzes Rechnung trägt. Naturgemäß sind die Fragen, welche im Kriege aufgetreten sind, sehr verschiedener Beschaffenheit. Teilweise handelt es sich um Detailfragen der Gesetzgebung, bei denen keine Grundsätze unseres Patentrechtes berührt werden. Andererseits kommen auch grundsätzliche Fragen in Betracht, die eine Änderung der bisher in unserem Patentgesetze ausgedrückten Rechtsanschauungen notwendig erscheinen lassen. Man kann bisweilen darüber einig sein, daß in Zukunft verschiedene in dem bisherigen Gesetze nicht behandelte Fragen gelöst werden müssen, aber man kann über die Art der erforderlichen und empfehlenswerten Lösung verschiedener Ansicht sein. Zweifellos sind die Verhältnisse augenblicklich im Fluß, und das Auftauchen neuer Probleme ist nicht ausgeschlossen. Ebenso wie unsere Gegner aber auch gerade auf dem Gebiete des Patentwesens bereits für die Zukunft Vorbereitungen treffen, werden wir gleichfalls nicht müßig sein dürfen. Aus diesen Gründen werden wir verschiedene Erscheinungen in ihrem Einflusse auf das künftige Patentgesetz prüfen müssen, die Zahl der Erscheinungen, welche das Patentrecht beeinflussen können, möglichst vollständig zu erkennen suchen und schließlich eine Einigung über die Lösung der aufgetretenen Probleme herbeiführen.

## I.

### 1. Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand bei Fristversäumnissen.

Zu den gewaltigsten Erscheinungen, mit denen der Weltkrieg einsetzte, gehörte zweifellos das plötzlich mit elementarer Wucht einsetzende Stocken des Verkehrs. Zahlreiche Männer wurden von tätiger Arbeit fortgerissen, die bisher benutzten Beförderungsmittel stellten ihre frühere Funktion plötzlich ein. Es ist vollständig klar, daß dieser Stillstand unseres Wirtschaftslebens auch auf das Patentwesen, dessen Verfahren im wesentlichen abgesehen von verhältnismäßig geringen Ausnahmen gesetzlich auf dem schriftlichen Weg begründet ist, einen wesentlichen Einfluß ausüben mußte. Gerade in der ersten Zeit des Kriegserlebnisses sind unvermeidlich von inländischen und ausländischen Patentanmeldern und Patentinhabern viele Fristen zur Erwiderung auf Vorbescheide, Einlegung von Beschwerden, Erhebung von Einsprüchen, Anstrengung von Nichtigkeitsklagen, Zahlung von Patentgebühren versäumt worden. Diesen Verhältnissen ist auch in einer Notverordnung Rechnung getragen worden. Es muß durchaus anerkannt werden, daß das Notgesetz scitens des Patentamtes in überraschend liberaler Weise gehandhabt worden ist, so daß allen billigen Anforderungen in jeder Hinsicht Rechnung getragen wurde.

Nachdem der Krieg gezeigt hat, daß außerordentliche Ereignisse Fristversäumnisse in großem Umfange herbeiführen können, entsteht die Frage, ob im künftigen Patentgesetze die Wiedereinsetzung in den früheren Stand nicht auch im weiteren Maße, als dies nach dem Vorentwurf geplant war, eingeführt werden soll. Der Vorentwurf des Patentgesetzes hat im § 43 allerdings auch eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand vorgesehen, aber in wesentlich geringerem Umfange, wie dies jetzt im Kriege unter der Herrschaft der Notverordnung der Fall ist. Der Vorentwurf zum Patentgesetze beschränkte die Wiedereinsetzung in den früheren Stand auf die Fristversäumung beim Vorbescheide, Einlegung der Beschwerde in ihren verschiedenen Stufen und auf die Berufung in Nichtigkeitsklagen. Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand bei der Versäumung der Zahlung von Jahresgebühren wurde ausdrücklich abgelehnt. Die Begründung des Vorentwurfs erklärt dies damit, daß eine zu große Belastung des Patentamtes bei der Ausdehnung der Wiedereinsetzung auf die Versäumung von Jahresgebühren zu erwarten wäre, und daß bei den Erinnerungen, welche das Patentamt außerdem erläßt, ein Bedürfnis hierfür nicht besteht. Diese Erklärung trifft nicht den Fall der Zahlung der ersten Jahresgebühr, deren Versäumung die Zurücknahme der Pa-

tentanmeldung herbeiführt, und bei welcher eine Erinnerung des Patentamtes nicht erfolgt. Für die Zahlung der ersten Jahresgebühr wäre daher die Einsetzung in den früheren Stand auch bei Anerkennung der Begründung des Vorentwurfs notwendig. Man kann auch nicht sagen, daß beim Falle der ersten Jahresgebühr wie bei den späteren Gebühren die Frist regelmäßig wiederkehrt und daher leicht durch geeignete Vorkehrungen in Erinnerung behalten werden kann. Die Ereignisse des Weltkrieges dürften auch darüber Aufklärung gebracht haben, in welchem Umfange die Anträge auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand bei der Versäumnis der rechtzeitigen Zahlung von Jahresgebühren erwartet werden können. Es ist wohl zweifellos, daß die Versäumnisse während des Weltkrieges außergewöhnlich häufig eintraten, und daß in den Zeiten des normalen Wirtschaftslebens und Verkehrs keinesfalls mit auch nur annähernd ebenso zahlreichen Versäumnissen gerechnet werden kann. Man muß auch berücksichtigen, daß die Arbeitsverhältnisse des Patentamtes infolge der Verringerung des Beamtenstabes außergewöhnlich waren und mit den Verhältnissen des Friedens nicht verglichen werden können. Unter der Notverordnung konnten außergewöhnlich zahlreiche Anträge auf Wiedereinsetzung wegen Versäumnis der Jahresgebühren ohne übermäßige Belastung des Patentamtes erledigt werden, obgleich das Patentamt auch aus anderen Gründen bereits eine große Arbeitslast zu bewältigen hatte. Wenn nun aber übermäßig viel Anträge auf Wiedereinsetzung wegen Versäumnis der Jahresgebühren trotz besonders schwieriger Verhältnisse im Patentamt behandelt werden können, so kann dies auch in Friedenszeiten nicht undurchführbar sein. Die Erfahrungen des Krieges und der Notverordnung haben also gezeigt, daß die Forderung der Wiedereinsetzung in den früheren Stand bei Versäumung der Zahlung von Jahresgebühren, sowohl der ersten Jahresgebühr wie der späteren, ermöglicht werden kann.

Der Krieg und die Handhabung der Notverordnung durch das Patentamt haben noch eine andere Lehre gebracht, die bei der Behandlung der Wiedereinsetzung in den früheren Stand im künftigen Patentgesetze gleichfalls Beachtung finden wird. In dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist die Wiedereinsetzung in den früheren Stand ein außerordentliches Rechtsmittel, das nur ganz ausnahmsweise gewährt und in den weitaus überwiegenden Fällen versagt wird. In der gleichen Weise war die Wiedereinsetzung auch im Vorentwurf des Patentgesetzes gedacht, wie die Übereinstimmung des Wortlautes in den Voraussetzungen mit denjenigen der Zivilprozeßordnung zeigt, worauf auch die Begründung des Vorentwurfs ausdrücklich hinweist. Man konnte daher mit ziemlicher Sicherheit darin rechnen, daß auch im Patentverfahren die Wiedereinsetzung in den früheren Stand nur ganz ausnahmsweise und selten gewährt würde. Eine Verhinderung „durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle“ ist naturgemäß selten. Die in Patentangelegenheiten stattfindenden Versehens sind nicht im strengen Sinne der gerichtlichen Auslegung „unabwendbar“. Es handelt sich vielmehr im Grunde genommen um Fehler, die zwar bei sachgemäßem Vorgehen vermieden werden können, die aber bei der einmal vorhandenen Menschlichkeit der ausführenden Personen eintreten. Ein Übersehen von Terminnotierungen, eine falsche Eintragung eines Termins darf nicht vorkommen, zeigt sich aber selbst bei allen möglichen Kontrollmaßregeln. Die verschiedenen Möglichkeiten haben sich gerade während der Kriegsdauer, nicht nur beim Kriegsausbruch gezeigt. Das Patentamt hat diesen Vorkommnissen unter der Notverordnung in weitgehendem Maße Rechnung getragen und frei von aller Engherzigkeit den Sinn und den Geist der Notverordnung bei der Gewährung der Wiedereinsetzung durchaus beachtet. Wir haben durch den Krieg die Mannigfaltigkeit störender Ursachen in ihrem Einflusse auf Fristversäumnisse, den Gang bei der praktischen Ausführung von Handlungen im Patentverfahren kennen und würdigen gelernt. Die hierbei gesammelten Erfahrungen müssen auch bei der Gestaltung des künftigen Patentgesetzes berücksichtigt werden. Demgemäß muß die künftige Pestimmung über die Wiedereinsetzung in den früheren Stand so gefaßt werden, daß das Patentamt auch späterhin die jetzt geübte freie und nachsichtige Beurteilung der Fälle handhaben kann.

Bei der Gewährung der Wiedereinsetzung in den früheren Stand ist allerdings eine Einschränkung zu machen, die in der Eigentümlichkeit des Patentwesens begründet ist. Im bürgerlichen Rechtsstreit hat die Entscheidung und im Zusammenhange mit derselben die Versäumung einer Frist im wesentlichen nur Wirkung unter den Parteien, nicht aber öffentlich rechtliche Bedeutung unter Einfluß auf die Handlungen von am Verfahren nicht unmittelbar beteiligten Personen.

Im Patentverfahren ist die Sachlage aber anders. Wenn der Anmelder gegen den zurückweisenden Beschuß einer Instanz keine Beschwerde einlegt, die Zurückweisung der Anmeldung also rechtskräftig geworden ist, so kann jeder, auch wenn er am Erteilungsverfahren nicht beteiligt war, den Inhalt der Anmeldung ausführen. Die Schritte hierfür können sehr erhebliche Kosten verursachen, und die Rückgängigmachung bereits getroffener technischer Maßnahmen kann einschneidende wirtschaftliche Bedeutung haben. Ebenso ist die Sachlage bei dem Verfall eines Patentes wegen Nichtzahlung der Jahresgebühren. Es wäre eine Härte gegen denjenigen, der im Vertrauen auf die tatsächlich eingetretene Versäumnis die ihm zustehenden Maßnahmen mit den hierfür erforderlichen Aufwendungen getroffen hat, wenn man demjenigen, der nun einmal ein Versäumnis begangen, die Vorteile des früheren Zustandes ohne weiteres gewährt, worin die Forderung einbezogen wäre, die Einstellung der inzwischen eingetretenen Maßnahmen und Handlungen durchzusetzen. Während der Kriegszeit sind vielleicht infolge der einseitigen Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse derartige Fälle nur ganz vereinzelt in geringem Umfange eingetreten, während bei normalem Gange des industriellen Lebens häufiger mit diesen Vorkommnissen gerechnet werden muß. Es ist daher notwendig, bei der Einsetzung in den vorigen Stand die seit Eintreten der Fristversäumnis bis zum Antrage der Wiedereinsetzung erworbenen Rechte auch gegen den Patentinhaber zu schützen. Selbstverständlich würde hierdurch das Patentrecht des Inhabers mehr oder weniger geschmälert, aber mit dieser Verringerung seines Rechtes muß sich der Patentinhaber abfinden, denn eine Versäumnis liegt nun einmal tatsächlich vor. Über die Gestaltung des Verfahrens für die Abgrenzung der Rechte des Patentinhabers und anderer Personen, welche bereits Veranstaltungen zur Benutzung scheinbar frei gewordener Erfindungen getroffen haben, kann man verschiedener Ansichten sein. Wie meist bei der Ausgestaltung des Prozeßverfahrens ergeben sich verschiedene Wege, die gewöhnlich alle gangbar sind. Man kann bestimmen, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung bekannt gemacht wird, und dritten Personen innerhalb kurzer Frist das Vorbringen der Benutzungshandlungen als Grund gegen die Gewährung der Wiedereinsetzung freisteht. Man kann aber auch hiervon abschrenken und denjenigen, die in der Zwischenzeit eine Benutzung begonnen oder veranstaltet haben, ein Recht nach Art des Vorbenutzungsrechtes, vielleicht in der Beschränkung auf das eigene Gewerbeunternehmen gewähren. Diese Fragen dürften untergeordneter Natur sein, sobald man darüber einig ist, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch für Gebührenzahlungen gegeben werden soll, und daß seit der Fristversäumnis bis zur Bekanntmachung der gewährten Wiedereinsetzung erworbene Rechte erhalten bleiben sollen. Die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Wiedereinsetzung dürfte durch die Kriegserfahrung gezeigt worden sein, während die Beachtung erworbener Rechte zwar nicht unmittelbar sich aus Beobachtungen im Kriege als notwendig gezeigt hat, aber für die Verhältnisse im Frieden wohl unvermeidlich sein dürfte.

Die Ausdehnung der Wiedereinsetzung auf den Einspruch dürfte abzulehnen sein, denn hier würde gerade mit Rücksicht auf die absichtlich im Gesetze bestimmte verhältnismäßig kurze Frist eine zu weitgehende Schädigung des Anmelders als zweiter Partei herbeigeführt werden. Andererseits ist ein gesetzliches Mittel zur Heilung der Einspruchsversäumnis in der Nichtigkeitsklage gegeben, die zwar dem Einspruch nicht vollkommen gleichwertig ist, aber immerhin zur Erreichung des gleichen Ziels, Vernichtung des Patentschutzes, bestimmt ist.

Wenn die fünfjährige Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage im neuen Patentgesetze beibehalten werden sollte, so würde die Ausdehnung der Wiedereinsetzung auch auf den Fall dieser Fristversäumnis empfehlenswert sein. Es handelt sich bei der Nichtigkeitsklage um einen auch für den Kläger meist wichtigen Gegenstand. Den Einwand, daß gerade deshalb besondere Aufmerksamkeit gefordert werden müsse, kann man auch gegen alle Fristversäumnisse, namentlich bei den Jahresgebühren erheben. Wenngleich die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage lang bemessen ist, wird die Klage erfahrungsgemäß meist erst gegen Ende der Frist erhoben, was darin begründet ist, daß die Notwendigkeit der Vernichtung eines Patentes häufig erst nach längerer Dauer infolge der erst allmählich sich ausbreitenden Verwertung der Erfindung zutage tritt. Die Notverordnung findet nach der bisher noch nicht durch Entscheidung bestätigten Ansicht des Patentamtes auf die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage keine Anwendung<sup>1)</sup>.

## 2. Der Vorbescheid.

Die Kriegserfahrung hat gezeigt, daß trotz Vorsicht wichtige Fristen in Patentangelegenheiten versäumt werden können. Aus dieser Beobachtung ergibt sich die Folgerung, daß man im Patentverfahren soweit wie irgend möglich Fristen vermeiden soll, deren Versäumnis das Verfahren gegen die innere Absicht des Beteiligten unheilbar beendet. Man soll derartige Fristen auf die Fälle beschränken, in denen eine Beendigung des Verfahrens nach dem Wesen der Verfahrensordnung eintreten muß. In allen anderen Fällen, wo eine derartige Notwendigkeit nicht gegeben ist, soll man die Einsetzung von Notfristen vermeiden, weil die Gefahr besteht, daß man nicht diejenigen Verhältnisse trifft, deren Erledigung man durch die Gesetzesbestimmung beabsichtigt.

Zu den Einrichtungen, deren Beseitigung von diesem Gesichtspunkte aus gefordert werden muß, gehört in erster Linie der Vorbescheid. Die Einführung des Vorbescheides erfolgte durch das Patentgesetz 1891 und zwar im Interesse des Patentamtes. Man bezweckte damit, in aussichtslosen Patentanmeldungen eine ausdrückliche Entscheidung der Anmeldeabteilung zu vermeiden. Die Nichtbeantwortung des Vorbescheides führt die Beendigung des Verfahrens herbei. Im neuen Gesetze würde die Entscheidung der Anmeldeabteilung fortfallen, weil der Prüfer selbstständig die Entscheidung trifft. Die Belastung des Patentamtes durch eine formelle Zurückweisung bei Nichtbeantwortung einer Verfügung würde also nicht sehr umfangreich sein. Schon aus diesem Grunde kann der Vorbescheid mit seiner Wirkung fortfallen. Ausschlaggebend dürften aber für die Abschaffung des Vorbescheides folgende Gesichtspunkte sein: Zunächst wird der Vorbescheid tatsächlich durchaus nicht lediglich in denjenigen Fällen erlassen, in denen keine Erfindung vorliegt. Eine Statistik hierüber ist natürlich nicht vorhanden. Es dürfte aber kaum weniger als die Hälfte von bekanntgemachten Patentanmeldungen geben, bei denen nicht in der Vorprüfung ein Vorbescheid erlassen worden ist, der Prüfer also im Laufe des Verfahrens das Vorliegen einer Erfindung für ausgeschlossen hält und sich trotzdem von der Möglichkeit der Patentierung später überzeugt hat. Im Sinne des Gesetzgebers war also in allen diesen zahlreichen Fällen der Vorbescheid eigentlich nicht am Platze, und man hat also den Patentinhaber zu Unrecht einer schweren Gefahr für sein Recht ausgesetzt. In zahlreichen Fällen bleibt der Vorbescheid aus Versehen unbeantwortet; keinesfalls kann man behaupten, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Vorbescheid unbeantwortet bleibt, weil die Weiterverfolgung der Anmeldung aussichtslos erscheint. Zu einem nicht unerheblichen Bruchteil erfolgt die Nichtbeantwortung des Vorbescheides aus unabsichtlicher Versäumnis. Der Erlaß des Vorbescheides hat tatsächlich zur Beendigung des Verfahrens geführt, aber aus Gründen, welche den Motiven des Vorbescheides fern liegen. Warum soll also eine derartige Gefahr, deren Tragweite gerade im Kriege besonders zutage getreten ist, bestehen bleiben? Die Entlastung des Patentamtes durch den Vorbescheid kann, namentlich bei der in Aussicht genommenen Gestaltung des patentamtlichen Verfahrens nicht im Vergleich zu der Gefahr stehen, der man den Patentanmelder mit dem Erlasse eines Vorbescheides aussetzt. Man wird daher aus den Beobachtungen der Kriegszeit auch für friedliche Verhältnisse zu dem Schlusse gelangen, die Einrichtung des Vorbescheides im neuen Patentgesetze abzuschaffen.

## II.

Unsere Patentgesetzgebung vor dem Kriege zeigte ein deutliches Bestreben, möglichst den Ausländer mit dem Inländer gleichzustellen und auf das Ideal internationaler Vereinigung mit dem möglichen Endziele eines Weltpatentes hinzusteuern. Die Erscheinungen, die gerade der Weltkrieg auf dem Gebiete des Patentwesens von Seiten unserer Gegner entstehen ließ, hat uns gezeigt, daß man in anderen Ländern das Patentrecht trotz aller Beteuerungen internationaler Gleichstellung und Gleichberechtigung doch mehr vom Standpunkte des Nationalismus betrachtete. Man könnte hierüber vielleicht hinweggehen, wenn wir nicht aus den Maßnahmen unserer Feinde die wichtige Lehre erhalten hätten, daß das Patentwesen auch gegen den Ausländer als eine nicht unwichtige Waffe dienen kann, sowohl im Kriege der Waffen als auch später im friedlichen aber wahrscheinlich nicht weniger erbitterten Kampfe des Handelswettbewerbes. Nach dieser Erfahrung bleibt uns zum mindesten nichts weiter übrig, als das künftige Patentgesetz derartig zu gestalten, daß es dem einheimischen Patentanmelder und dem einheimischen Gewerbetreibenden einen erweiterten Schutz gewährt. Wir brauchen hierbei nicht an Vergeltungsmaßregeln für bereits begangene oder später zu er-

<sup>1)</sup> Pat.-Must.- u. Zeichenw. 22, 102 [1916].

wartende Benachteiligungen unserer Staatsangehörigen im Auslande auf dem Gebiete des Patentwesens zu denken. Es handelt sich vielmehr um Maßregeln, die auch vor dem Kriege vielfach wünschenswert erschienen, deren mögliche Bedeutung für unser Wirtschaftsleben aber gerade durch die letzten Ereignisse klar geworden ist. Die Beziehung der Erfindungen und ihr Schutz für das deutsche Wirtschaftsleben hat sich gerade im Kriege und in den Erörterungen unserer Feinde gezeigt<sup>2)</sup>. Es ergibt sich die dringende Notwendigkeit, daß wir bei der Neugestaltung unseres Patentgesetzes den zu erwartenden Handlungen anderer Länder Rechnung tragen und keine zu weitgehende besondere Rücksicht auf Ausländer nehmen. Wir müssen ganz besonders in Betracht ziehen, daß unser Patentgesetz wegen der geringen Verfahrenskosten und dem umfassenden wiederum mit geringen Kosten durchzuführenden Schutz dem Ausländer in Deutschland mehr bietet, als er in seinem eigenen Lande erhält. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse dürfen wir jedenfalls dem Ausländer nicht weiter entgegenkommen, als dies für den Standpunkt der sonstigen Rechtsgleichheit, die selbstverständlich in Zukunft auch gewahrt werden muß, erforderlich sein wird.

#### 1. Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren

Nach dem geltenden Patentgesetze und dem Vorentwurf muß der im Auslande Wohnende für die Anmeldung eines Patentes und die Geltendmachung von Rechten aus denselben einen Vertreter im Inlande bestellen. Dagegen fehlt eine derartige Vorschrift für die Erhebung des Einspruches und der Nichtigkeitsklage. Der Ausländer kann also Einspruch erheben und Nichtigkeitsklage anstrengen, ohne einen Vertreter im Inlande zu haben. Hier besteht eine Lücke im geltenden Gesetze, die in Zukunft geschlossen werden muß.

Für den Vertreterzwang bei der Nachsuchung von Patenten und der Geltendmachung von Rechten aus denselben hat man geltend gemacht, daß im Verkehr des Patentamtes mit dem Anmelder, Zustellung von Verfügungen u. dgl. notwendig sei, wofür das Vorhandensein eines inländischen Vertreters nicht umgangen werden könne<sup>3)</sup>. Genau dieselben Verhältnisse liegen aber hinsichtlich des Einsprechenden und Nichtigkeitsklägers vor, denn es tritt häufig ein längerer Schriftwechsel mit den Parteien ein, so daß also wiederholt Zustellungen notwendig werden. Für die Entbehrlichkeit eines Vertreterzwanges bei ausländischen Einsprechenden und Nichtigkeitsklägern ist geltend gemacht worden<sup>4)</sup>, „daß beide ein vom Patentamt erteiltes Recht — ein vorläufiges oder endgültiges Patent — angreifen“. „Zu diesem Zwecke müssen beide regelmäßig sich eines im Inlande wohnenden Vertreters bedienen, weil sie das inländische Recht zu wenig kennen. Der Gesetzgeber, der dies voraussah und voraussehen konnte, hatte deshalb gar keine Veranlassung, die Vorschrift des § 12 Abs. 1 auch auf den im Auslande wohnenden Einsprechenden und Nichtigkeitskläger auszudehnen.“

Die Entwicklung hat gezeigt, daß die dem Gesetzgeber zugeschriebenen Erwägungen tatsächlich nicht zutreffen. Es werden Einsprüche vom Auslande erhoben, ohne daß ein Vertreter im Inlande bestellt wird. Der Einsprechende traut sich die für die Durchführung eines Einspruches notwendigen Rechtskenntnisse zu und führt seinen Einspruch selbst unter Umgehung eines inländischen Vertreters. Der Grund hierfür liegt in der Kostensparnis. Der Ausländer will das Recht des Inländers (um einen solchen handelt es sich regelmäßig) bekämpfen und hierfür möglichst wenig Aufwendungen machen. Es fragt sich, ob man diesem Bestreben Vorschub leisten soll, indem man den sonst im Gesetze verfolgten Grundsatz des Vertreters für den Ausländer aufgibt. Die Antwort kann gerade nach den im Kriege gemachten Erfahrungen mit Ausländern nur verneinend lauten. Man macht bei der Erhebung des Einspruches geltend, daß es sich beim Einspruch um ein Populärrrecht handle, dessen Anwendung im öffentlichen Interesse zur Vermeidung unberechtigter Patenterteilungen gleichsam befördert werden müsse. Bei dem ausländischen Einsprechenden kommt das Rechtsgefühl zur Verhinderung unzulässiger Patenterteilungen nicht in Betracht. Der Ausländer erhebt Einspruch, weil er den Inhalt der Patentanmeldung selbst benutzen will, und zwar für Deutschland vom Auslande aus, also zum Schaden der deutschen Industrie. Unter diesen Umständen ist es eine Forderung, die gerade wegen der im Kriege zutage getretenen notwendigen

<sup>2)</sup> Siehe in Dokumenten zu Englands Handelskrieg von Prof. Dr. A. Hesse u. Prof. Dr. H. Grossmann, Beilage zur Chem. Industr. 1916, S. 381, 443.

<sup>3)</sup> Damme, Patentrecht 111.

<sup>4)</sup> Patentamt, Anmeldeabteilung VI, 23./6. 1912. Markenschutz u. Wettbewerb 12, 103 [1912].

Stärkung der deutschen Industrie dringend geworden ist, von zu weitgehenden Erlichterungen des Ausländer abzusehen.

Der ausländische Einspruch ohne Vertreter im Inlande ist eine schwere Belästigung des deutschen Anmelders. Gerade weil der Einsprechende im Auslande sitzt und für die deutsche Gerichtsbarkeit unerreichbar ist, kann er sich freier bewegen und dem deutschen Anmelder größere Schwierigkeiten bereiten. Beweisbeschlüsse, die in Einsprüchen — wenigstens auf dem Gebiete der chemischen Industrie — durchaus nicht selten sind, können gegen den ausländischen Einsprechenden, der keinen inländischen Vertreter hat, nicht durchgeführt werden. Die Folge hiervon ist, daß der Ausländer ohne inländischen Vertreter in seinen Behauptungen viel kühner auftreten kann, wodurch er dem deutschen Anmelder außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. Die Sicherheit der Behauptungen führt häufig das Patentamt dazu, dem deutschen Anmelder die Beibringung von Gutachten aufzuerlegen, wodurch dem deutschen Anmelder Kosten und Zeitverluste verursacht werden. Die Schwierigkeit der Zustellungen veranlaßt das Patentamt, dem Ausländer längere Fristen zu gewähren, wodurch wiederum Schädigungen des deutschen Anmelder eintreten, während dem Ausländer aus diesem dem deutschen Anmelder verursachten Belästigungen Vorteile erwachsen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Vorgänge in den Einsprüchen der Ausländer gegen deutsche Anmeldungen gerade auf dem Gebiete der chemischen Industrie nicht nur Wirkungen auf deutsche Verhältnisse ausüben, sondern später für die Beurteilung der entsprechenden ausländischen Patente herangezogen werden sollen. Bereits früher konnte man mit Sicherheit rechnen, daß bei einer Verletzungsklage auf Grund eines ausländischen Patentes deutscher Inhaber der ausländische Verletzer auf die Vorgänge bei der Erteilung des entsprechenden deutschen Patentes zurückgriff. In Zukunft nach dem Kriege wird man hiermit noch in erhöhtem Maße rechnen müssen, ebenso wie eine Vermehrung der Einsprüche aus dem Auslande gerade wegen des wirtschaftlichen Kampfes zu erwarten ist. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, beizitzen den deutschen Anmelder gegen den Ausländer zu schützen und zu diesem Zwecke Vertreterzwang für den Ausländer bei der Erhebung von Einsprüchen und Nichtigkeitsklagen im künftigen Patentgesetz zu verlangen.

Bei dieser Maßregel wird man nicht stehen bleiben dürfen, sondern man wird noch einen Schritt weitergehen müssen.

Der Vorentwurf sieht für das neue Patentgesetz den Kostenersatz in Einsprüchen vor<sup>5)</sup>. In erster Linie würde dies dem Anmelder zugute kommen, gegen dessen Anmeldung ein zweifellos unberechtigter Einspruch erhoben worden ist. Wenn die Bestimmung über die Kosten erstattung Gesetz würde, so kann besonders damit gerechnet werden, daß aus dem Auslande kommende Einsprüche ohne Vertreter im Inlande erhoben werden, denn die Kostenbeitreibung ist in diesem Falle noch schwieriger als in anderen Fällen. Besonders ist aber zu beachten, daß überhaupt die Kostenbeitreibung von Ausländern in zahlreichen Fällen nicht zu erreichen sein wird. Bei diesen Verhältnissen ist der Ausländer wesentlich günstiger gestellt als der deutsche Anmelder und der deutsche Einsprecher, denn die letzteren müssen damit rechnen, Kosten nicht nur für die Verfechtung ihrer Rechte aufzuwenden, sondern auch noch zu den Kosten der Gegenseite herangezogen zu werden. Wenn der Ausländer nicht Vermögen im Inlande besitzt, was durchaus nicht immer der Fall ist, kann man keine Kosten erhalten. Der Ausländer braucht sich also bei der Erhebung eines Einspruches nicht durch derartig weitgehende Erwägungen über Kosten leiten zu lassen, wie dies bei dem Deutschen der Fall wäre. Der deutsche Patentanmelder ist gleichfalls schlechter gestellt als der ausländische Einsprechende. Man kann allerdings sagen, daß er immerhin sein eigenes Vermögensrecht verficht und hierfür Aufwendungen macht. Zu diesen Ausgaben wird aber der deutsche Anmelder nicht selten durch unberechtigte Behauptungen des Ausländers gezwungen, wobei es keinen Einfluß in der Beurteilung haben kann, daß ja das Patentamt eine wenn auch vorläufige Entscheidung erst treffen muß. Diese vorläufige Stellungnahme des Patentamts ist eben durch die zu weitgehenden Behauptungen des Ausländers veranlaßt worden, der bei denselben nicht durch Bedenken über die Möglichkeiten einer Kostenauferlegung zurückgehalten zu werden braucht. Es ergibt sich also, daß der ausländische Einsprechende eine günstigere Stellung als der Deutsche erhalten würde, wenn nicht gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden sollten. Diese

<sup>5)</sup> § 33 Abs. 2 Vorentwurf: Nach Ablauf der Frist faßt das Patentamt über die Erteilung des Patentes Beschuß. Es kann dabei anordnen, daß dem obsigenden Einsprechenden die Einspruchsgebühr erstattet wird, und nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

Bevorzugung des Ausländers vor dem Deutschen kann dadurch vermieden werden, daß für die Erhebung eines Einspruches durch Ausländer ähnlich wie bei der Nichtigkeitsklage auf Verlangen des Anmelders eine Sicherheitsleistung vorgesehen wird. Hierdurch würde erreicht, daß der Ausländer bei der Erhebung von Einsprüchen gegen Deutsche vorsichtiger würde und den Einspruch in geringerem Maße als jetzt dazu benutzt, dem deutschen Anmelder bei der Erlangung eines Patentes durch Vorbringen unberechtigter Einwände Schwierigkeiten zu bereiten.

## 2. Der Schutz von Erzeugnissen bei Verfahrenspatenten.

Die Notwendigkeit, auch bei Verfahrenspatenten einen Schutz auf das Erzeugnis praktisch zu erhalten, führte zu dem jetzigen zweiten Satze des § 4 Pat.-Ges. 1891 (§ 8 Vorentwurf). Hiernach erstreckt sich die Wirkung des für ein Verfahren erteilten Patentes auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Der Zweck der Bestimmung über die Ausdehnung des Schutzes aus dem Verfahrenspatent auf die Erzeugnisse nach dem Entwurfe zum Patentgesetze 1891 bestand darin, den deutschen Patentinhaber dagegen zu schützen, daß das in Deutschland patentierte Verfahren im Auslande, wo vielleicht nach den dortigen Gesetzen kein Patentschutz erhalten werden konnte, ausgeführt wurde, und die Erzeugnisse nun nach Deutschland kamen. Wenn der Schutz des Verfahrenspatentes sich nicht auf das Erzeugnis erstrecken würde, könnte die Einfuhr des Erzeugnisses aus dem Auslande nicht in Deutschland verfolgt werden. Die Beschränkung des Schutzes aus dem Verfahrenspatent auf die unmittelbaren Erzeugnisse war nicht in der Regierungsvorlage zum Gesetze 1891 enthalten, sondern wurde von der Reichstagskommission eingefügt, um einen zu weitgehenden Schutz des Patenten zu verhindern.

Die Entwicklung der Rechtssprechung hat gezeigt, daß der Schutz der Erzeugnisse durch das Patent auf das Verfahren nach dem Gesetze wenigstens in der ihm von den Gerichten gegebenen Auslegung ungenügend ist.

Zunächst wird bereits der Begriff des Verfahrens seitens der Gerichte eng ausgelegt. Nicht jedes Verfahren liefert nach der vom Reichsgerichte in Strafsachen vertretenen Auffassung ein unmittelbares Erzeugnis. Es wird vielmehr zwischen „Herstellen“ einer neuen Sache und „Bearbeiten“ einer bereits vorhandenen Sache unterschieden. Der Schutz des Verfahrenspatentes auf das unmittelbare Erzeugnis ist nur dann gegeben, wenn das Verfahren eine neue Sache herstellt, dagegen versagt der Schutz, wenn eine bereits vorhandene Sache bearbeitet wird. Der Schutz eines Imprägnierverfahrens erstreckt sich nicht auf den mit diesem Verfahren imprägnierten Treibriemen, denn derselbe war bereits vor Anwendung des Imprägnierverfahrens vorhanden und wird durch das Imprägnierverfahren nicht erst erzeugt<sup>6)</sup>.

Mit der vom Reichsgerichte in Strafsachen vertretenen Auffassung über den Begriff des Verfahrens und der Herstellung von Erzeugnissen wird ein nicht unerheblicher Teil von Verfahrenspatenten grundsätzlich des Schutzes auf die Erzeugnisse beraubt, gleichgültig wie man auch den Begriff des unmittelbaren Erzeugnisses auslegt. Wenn man sich auf die Reichsgerichtentscheidung vom 15./10. 1912 stützt, so ergibt sich selbstverständlich, daß sämtliche Imprägnierverfahren von dem Schutze ausgeschlossen sind. Der Inhaber eines deutschen Patentes auf Imprägnierung von Holz könnte den Vertrieb von Holz, welches im Auslande nach seinem Verfahren imprägniert ist, in Deutschland nicht verhindern. Die Einfuhr von Holz nach Deutschland spielt nun eine nicht unwichtige Rolle, andererseits ist die Imprägnierung von Holz eine sehr wichtige Industrie Deutschlands. Die Schutzbestimmung ist zum ausgesprochenen Zwecke in das Patentgesetz 1891 eingeführt worden, um die deutschen Patentinhaber und hiermit die deutsche Industrie gegen Handlungen von Ausländern, die ihre Wirkung auf Deutschland erstrecken, zu schützen. Diese klare Absicht, über deren Bestehen nach der Begründung des Patentgesetzes von 1891 kein Zweifel sein kann, wird aber durch die vom Reichsgericht gegebene Auslegung des Gesetzes verhindert. Die sich ergebende Beschränkung des Schutzes aus dem Verfahren muß aber in Zukunft für den deutschen Patentinhaber ganz besonders drückend werden. Nach den wiederholt seitens unserer jetzigen Feinde gegebenen Ankündigungen soll auch nach Friedensschluß ein Wirtschaftskampf stattfinden, der sich ganz besonders auf die von Deutschen in den jetzt gegen uns im Kriege befindlichen Staaten nachgesuchten Patente erstrecken soll. Es muß hiernach damit gerechnet werden,

<sup>6)</sup> R. G. II. Strafsenat 15./10. 1912. Pat., Must.- u. Zeichenw. 19, 124 [1913].

dass die Deutschen entweder nach den zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus wirtschaftlichen Gründen später sich in der Nachsuchung von ausländischen Patenten auf ihre Erfindungen beschränken werden, entweder freiwillig oder unter dem Zwange der V. rhältuisse. Selbst wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, so wird die bereits vor dem Kriege äußerst schwierige Rechtsverfolgung in Zukunft noch weiter erschwert werden. Unter diesen Umständen muß durch die deutsche Gesetzgebung eine Schädigung der deutschen Patentrechte vom Auslande aus ein für allemal verhindert werden. Wenn man von dem bei dem imprägnierten Treibriemen vom Reichsgerichte geäußerten Erwägungen ausgeht, würde man den erweiterten Schutz der Verfahrenspatente, der zweifellos auch im Sinne des Gesetzgebers von 1891 liegen würde, dadurch erreichen, daß man die Fassung wählt:

„Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Verfahrens.“

Eine andere Fassung zum Ausdrucke des Gedankens, daß ein Unterschied zwischen Herstellung und Bearbeitung beim Schutze des Verfahrenspatentes nicht gemacht werden soll, würde folgenden Wortlaut haben können:

„Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren, gleichgültig, ob dasselbe in einem Herstellen, Bearbeiten oder Verarbeiten besteht, unmittelbar erhaltenen Erzeugnisse.“

Man kann natürlich über den Wortlaut der Gesetzesbestimmung verschiedener Ansicht sein, man wird aber nicht etwa auf einen vielleicht durch die Erörterung der Frage zu erwartenden Wechsel der Rechtssprechung hoffen dürfen, sondern muß jeden Zweifel über die notwendige Ausdehnung des Schutzes durch eine eindeutige Fassung der Gesetzesbestimmung ausschließen.

Allerdings wird mit der erörterten Abänderung der Bestimmung über das Verfahrenspatent der tatsächlich notwendige Schutz nicht erreicht werden, sondern man wird noch weiter gehen müssen.

Auch der Begriff der „unmittelbaren Herstellung“ für die Erzeugnisse ist von der Rechtssprechung bisher außerordentlich eng ausgelegt worden.

Die mechanische Mischung, welche aus Heidemchl und dem nach einem patentierten Verfahren hergestellten Dicalciumphosphat erhalten wurde, ist nicht ein nach dem Verfahren zur Herstellung von Dicalciumphosphat erhaltenes unmittelbares Erzeugnis<sup>7)</sup>). Allerdings ist die Entscheidung bei Erörterung der Frage, ob die mechanische Mischung als „patentiert“ bezeichnet werden darf, ergangen, bezog sich aber auch auf den Begriff des unmittelbaren Erzeugnisses und die Ausdehnung des Schutzes aus dem Verfahrenspatente. Man muß daher rechnen, daß wenigstens die Strafseaten auch bei der Beurteilung des Schutzmanges eines Verfahrenspatentes eine gleiche Auffassung vertreten würden, wie auch das Urteil vom 24./5. 1909 ausdrücklich auf den Schutzmangel des Patentes nach § 4 hinweist. Eine mechanische Mischung eines nach einem patentierten Verfahren hergestellten Stoffes mit einem anderen Stoffe könnte daher aus dem Auslande nach Deutschland ohne Verletzung des Patentes eingeführt werden. Bei der Anerkennung einer derartigen Auffassung würde der Schutz der Verfahrenspatente sich praktisch nicht auf die nach demselben hergestellten Farbstoffe erstrecken, denn zahlreiche Farbstoffe kommen nicht unvermischt in den Handel, sondern werden mit indifferenten Stoffen, wie Kochsalz oder Glaubersalz, auf gewisse Farbstärken abgestimmt. Man würde also die Handelswaren der Farbstoffe, bei denen es sich um Mischungen mit Stoffen handelt, welche nicht mit dem patentierten Verfahren in Beziehung stehen, nicht als unmittelbare Erzeugnisse des Verfahrens anschen und könnte den Vertrieb in Deutschland, falls die Herstellung im Ausland erfolgt, nicht hindern. Hierdurch würde der Schutz der Patente auf die Herstellung von Farbstoffen erheblich eingeschränkt werden. Dies muß um so mehr verhindert werden, als die Bestimmung gerade zum Schutze der Farbstoffindustrie getroffen wurde, und eine Steigerung der ausländischen Farbstoffindustrie seitens der feindlichen Ausländer in Aussicht gestellt ist. (Schluß folgt.)

<sup>7)</sup> Reichsgericht III. Strafsenat 24./5. 1909, Entscheidungen in Strafsachen 42, 357.

**Berichtigung.** Auf der Karte zu dem Aufsatz „Wasseruntersuchungen in Güsten, Ilberstedt, Rathmannsdorf und Neundorf“ von Dr. A. Pusch (Angew. Chem. 30, I, 93 [1917]) ist die Keanzeichnung der Lage des neuen Wasserwerks durch ein W versehentlich unterblieben. Das Wasserwerk liegt etwa in der Mitte der Landstraße von Rathmannsdorf nach Güsten, an der Stelle, wo diese Straße einen stumpfen Winkel bildet. **Die Red.**